

Richtlinien 2027 – Pflanzenvermehrung (Kap. 2.2) - diese geplanten Weisungsänderungen sind am relevantesten für die Praxis

Juli 2026

Das Kapitel zur Pflanzenzüchtung und -vermehrung wurde überarbeitet, um in erster Linie die Struktur zu verbessern, Unklarheiten zu beseitigen und Lücken zu schliessen. Zudem mussten mit diversen Anpassungen Abweichungen zur Bio-Verordnung, welche die Voraussetzung für die Bio Suisse Richtlinien darstellt, bereinigt werden. Dabei wurden auch Präzisierungen und Änderungen vorgenommen, um die Interpretation zu vereinheitlichen und die hohe Qualität der Knospe-Produkte zu sichern.

Nicht alle Änderungen im Text haben daher eine Relevanz für die Umsetzung in der Praxis ab 2027. Einige Änderungen dienen lediglich der klareren Verständlichkeit oder ergänzen Punkte, die die bereits gelebte Praxis widerspiegeln.

Dieses Dokument soll deshalb als zusätzliches Hilfsmittel dienen, ersetzt jedoch nicht die vollständige Vergleichsversion. Es enthält die aus unserer Sicht für die Praxis relevantesten Richtlinienänderungen aus dem Kap. 2.2.

2.2 Pflanzenzüchtung und -vermehrung

■ **2.2.4.2 Verfügbarkeitsstufen des Pflanzenvermehrungsmaterials**

Für die Verfügbarkeitsstufe 3 schreibt die BioV einen Nachweis der Nichtverfügbarkeit von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in jedem Fall vor. Die Verfügbarkeit muss jeweils in der Datenbank www.organicxseeds.com geprüft werden. Die Meldung der Menge und Sorte ist gem. BioV Art. 39o für einige Kulturen bis Ende 2029 noch freiwillig.

■ **2.2.5.1 Vegetatives Vermehrungsmaterial für Obst, Reben und Beeren**

Neu können Unterlagen und Edelreiser sowie unbewurzelte Stecklinge, Wurzelschnittlinge und Erdbeer-Pickierlinge bei Nichtverfügbarkeit auch in die Stufe 3 eingeteilt werden.

■ **2.2.5.3 Sämlinge und 2.2.5.4 Halbfertigware**

Neu wird auch der Bezug von Halbfertigware explizit geregelt. Die Regelungen zum Bezug nicht biologischer Sämlinge und Halbfertigware müssen an die Vorgaben der BioV angepasst werden. Der Bezug nicht biologischer Sämlinge einjähriger Arten sowie aus Samen gezogener Halbfertigware einjähriger Arten wird in Zukunft aufgrund der Vorgaben der BioV nicht mehr möglich sein, ausser für Sortenversuche. Bio Suisse ist aktuell noch im Austausch mit dem BLW, mit dem Ziel, dass der Bezug mehrjähriger Sämlinge und aus Samen gezogener Halbfertigware unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Nachweis der Nichtverfügbarkeit) weiterhin erlaubt bleibt und für einjährige Arten eine Übergangsfrist gewährt werden kann. Die Ergebnisse des Austausches werden ggf. in Ausführungsbestimmungen geregelt.

Richtlinien-Auszüge mit geplanten Änderungen:

2.2.5.3 Sämlinge

[Sämlinge müssen aus Knospe-Produktion stammen.](#)

Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Sämlingen aus Knospe-Produktion gemäss www.organicxseeds.com kann die Biosaatgutstelle eine Ausnahmegewilligungen für den Bezug von biologischen Sämlingen (BioV, EU-BioV) erteilen.

Ausnahmegewilligungen für nicht biologische Sämlinge werden ausschliesslich für begleitete Sortenversuche erteilt.

Biologische Steckzwiebeln können ohne Ausnahmegewilligung eingesetzt werden.

~~Pflanzgut von einjährigen Kulturen muss aus Knospe-Produktion stammen. Es wird keine Ausnahmegewilligung für nicht biologisches Pflanzgut erteilt, ausser für begleitete Sortenversuche (mit Vermarktungssperre der entsprechenden Partien).~~

~~Nicht Bio Suisse zertifiziertes Pflanzgut (biologisch gemäss BioV oder EU BioV produziert) darf mit einer Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle eingesetzt werden.~~

2.2.5.4 Halbfertigware

Halbfertigwaren müssen aus Knospe-Produktion stammen.

Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Halbfertigwaren aus Knospe-Produktion gemäss www.organicxseeds.com kann die Biosaatgutstelle eine Ausnahmegewilligungen für den Bezug von biologischen Halbfertigwaren (BioV, EU-BioV) erteilen.

Ausnahmegewilligungen für nicht biologische Halbfertigware werden ausschliesslich für begleitete Sortenversuche erteilt oder für Halbfertigware aus vegetativer Vermehrung.

Die Vermarktungsaufgaben sind in Teil II, Art. 2.2.10.3, Seite 90 definiert.

■ **2.2.5.5 Zierpflanzen und -gehölze sowie Wildpflanzen**

Die Regelungen zum Bezug nicht biologischer Sämlinge und Halbfertigware gelten gem. BioV ebenfalls für Zierpflanzen und müssen von Bio Suisse übernommen werden (siehe 2.2.5.3 und 2.2.5.4). Auch bei Zierpflanzen wird festgehalten, dass Unterlagen und Edelreisern sowie unbewurzelte Stecklingen und Wurzelschnittlingen bei Nichtverfügbarkeit in die Stufe 3 eingeteilt werden können.

■ **2.2.7 Hybridsorten und Sorten aus Zellfusionszüchtung**

Neu sind bei Raps generell Hybridsorten erlaubt. Zellfusionsfreie Sorten werden in der Sortenliste aufgeführt und sind verbindlich.

■ **2.2.8 Exklusivrechte für den kommerziellen Anbau der Sorten zur Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln, Zierpflanzen oder nachwachsenden Rohstoffen**

Die Regelungen bezüglich Exklusivrechte werden auf Zierpflanzen erweitert.

■ **2.2.9.1 Vermarktungsaufgaben bei der Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial**

Die Vorgaben zur Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial müssen an die BioV angepasst werden. Eine erste Anpassung erfolgte bereits per 2026. Sie werden per 2027 noch detaillierter ausgeführt. Vor einer Vermarktung mit der Knospe gilt eine Umstellungszeit einer Generation bei Saatgut und einjährigen Kulturen und zwei Vegetationsperioden bei mehrjährigen Kulturen.

■ **2.2.10.1 Nicht biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial**

Die Bedingungen für eine Vermarktung mit der Knospe werden detailliert aufgeführt. Eine Vermarktung mit der Knospe ist möglich, wenn eine der im Artikel aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.

Eine Abkürzung der vorgegebenen Umstellungszeit bei den Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren durch eine Rückstandsanalyse bzw. eine Rückstandsanalyse als Qualitätskriterium widerspricht der Philosophie und dem Qualitätsverständnis der Knospe. Bio soll sich nicht über eine „Rückstandsfreiheit“ definieren, ebenso wenig, wie Rückstände per se Bio widersprechen, sondern über den Anbauprozess. Dies ist auch wichtig in Bezug auf die Kommunikation über die Qualität und das Image der Knospe und zum Schutz vor falschen und unerfüllbaren Konsumentenerwartungen. Deshalb soll diese Möglichkeit aus den Richtlinien gestrichen werden.

Richtlinien-Auszug mit geplanten Änderungen:

Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren aus nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial dürfen nur mit der Knospe vermarktet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen eingehalten ist:

- a) Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren dürfen nach Ablauf von zwei vollständigen Vegetationsperioden auf einem Knospe-Betrieb (Ernte in der zweiten Vegetationsperiode) mit der Knospe vermarktet werden.
- b) Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren dürfen nach zwei Vermehrungsschritten auf dem Knospe-Betrieb mit der Knospe vermarktet werden.
- c) Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren dürfen nach Ablauf einer vollständigen Wachstumsperiode und einem darauffolgenden Vermehrungsschritt auf dem Knospe-Betrieb mit der Knospe vermarktet werden.
- d) Erfolgt der erste Vermehrungsschritt auf einem Bio-Betrieb und die zweite Wachstumsperiode auf einem Knospe-Betrieb, dürfen Pflanzenerzeugnisse bei Obst und Beeren, inkl. Wildobst und -beeren sowie Reben in der zweiten Vegetationsperiode mit der Knospe vermarktet werden.
- e) Früchte von Terminkulturen (z. B. Frigo-Erdbeeren oder Long-Cane-Himbeeren): Früchte von Terminkulturen müssen in der ersten Wachstumsperiode als nicht biologisch vermarktet werden. Im zweiten Standjahr dürfen die Pflanzenerzeugnisse mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden.
- f) Pflanzenerzeugnisse, die aus bewilligten, nicht biologischen Knollen, Rhizomen oder vegetativ vermehrtem Pflanzenvermehrungsmaterial bei Zwiebelgewächsen (ausgenommen Blumenzwiebeln) gewonnen werden, z. B. Pflanzkartoffeln, Steckknoblauch, Schalottentochterzwiebeln, Ingwer oder Safran, können ohne weitere vermarktungsbezogene Auflagen mit der Knospe vermarktet werden.
- g) Fertigwaren aus nicht essbaren Zierpflanzen und Ziergehölzen: Fertigwaren aus nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial (unbewurzelter Vermehrungsmaterial oder bewurzelter Vermehrungsmaterial mit minimalem Erdvolumen wie z. B. Chrysanthemenstecklinge) sowie aus nicht biologischen Sporen angezogene Farne dürfen mit der Knospe vermarktet werden.

Vor Ablauf dieser Fristen gemäss den oben genannten Punkten a) bis e) oder von Umstellungsbetrieben, können die Pflanzenerzeugnisse mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden.

Als Hilfsmittel mit detaillierten Erläuterungen und Definitionen zum Vermarktungsstatus der verschiedenen Vermehrungsstufen für Obst, Beeren und Reben stellt Bio Suisse das Merkblatt „Vermarktung von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Früchte bei Obst, Beeren und Reben“ zur Verfügung.

Die MKA kann im Einzelfall andere Auflagen als die obengenannten machen, zusätzliche Vermarktungsauflagen verfügen oder einzelne Pflanzenarten von den Auflagen ausnehmen.

~~Verkaufsprodukte aus nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial dürfen nicht mit der Knospe vermarktet werden. Erfolgt eine Zwischenvermehrung des Vermehrungsmaterials, dürfen die Verkaufsprodukte auch ohne Rückstandsanalyse mit der Knospe vermarktet werden. Für Verkaufsprodukte aus mehrjährigem Vermehrungsmaterial gilt diese Einschränkung für die ersten zwei Wachstumsperioden nach der Pflanzung, für Verkaufsprodukte aus einjährigem Vermehrungsmaterial für das Pflanzjahr. Die MKA führt eine Tabelle, in der die Vermarktungsstatus der verschiedenen Vermehrungsstufen ersichtlich sind. Diese Tabelle ist auf www.organicxseeds.com aufgeschaltet.~~

~~Eine Ausnahmegewilligung für die Vermarktung von Verkaufsprodukten aus ein- und mehrjährigen Arten mit der Knospe vor Ende der Umstellungsfrist kann bei der Kontrollstelle beantragt werden, wenn die Rückstands-freiheit mit einer Rückstandsanalyse auf dem Verkaufsprodukt bzw. Vermehrungsmaterial belegt wird. Für den Verkauf von Vermehrungsmaterial in Umstellung muss die Umstellungs-Knospe verwendet werden.~~

~~Im Pflanzjahr geerntete Früchte von Terminkulturen, welche aus nicht biologischen Betrieben stammen (z. B. Frigo-Erdbeeren oder Long-Cane-Himbeeren), müssen nicht biologisch vermarktet werden.~~

~~Die Bio Saatgutstelle kann in Rücksprache mit der MKA im Einzelfall andere Auflagen als die obengenannten machen, zusätzliche Vermarktungsauflagen verfügen oder einzelne Pflanzenarten von den Auflagen ausnehmen.~~

~~Verkaufsprodukte, die aus nicht biologischen Pflanzkartoffeln, Knoblauch und Schalottenzinken gewonnen werden, können ohne weitere Auflagen mit der Knospe vermarktet werden. Dies gilt ebenso für Verkaufsprodukte von nicht biologischen Zierpflanzen und -gehölzen aus vegetativem Vermehrungsmaterial.~~

■ 2.2.10.3 Nicht biologische Sämlinge, nicht biologische Halbfertigware und nicht biologische Blumenzwiebeln

In diesem Artikel wird die Vermarktung von nicht biologischen Sämlingen, nicht biologischer Halbfertigware und nicht biologischen Blumenzwiebeln explizit geregelt.

Bio Suisse ist aktuell noch im Austausch mit dem BLW zu Sämlingen und Halbfertigware mehrjähriger Arten (siehe Art. 2.2.5.3 und 2.2.5.4). Anhand der Ergebnisse des Austausches werden ggf. weitere Vorgaben zur Vermarktung von Sämlingen und Halbfertigware in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

Richtlinien-Auszug mit geplanten Änderungen:

Pflanzenerzeugnisse und Fertigware aus nicht biologischen Sämlingen oder nicht biologischer Halbfertigware aus bewilligten Sortenversuchen sowie nicht biologischer Halbfertigware aus vegetativer Vermehrung und nicht biologischen Blumenzwiebeln (z. B. Tulpen) müssen als nicht biologisch vermarktet werden.

Ausnahmen:

- Für Pflanzenerzeugnisse aus nicht biologischen Sämlingen mehrjähriger Kulturen (z. B. Spargeln) gilt die oben erwähnte Einschränkung für die ersten zwei Wachstumsperioden nach der Pflanzung. Das heisst, nach Ablauf der zweiten vollständig durchlaufenen Vegetationsperiode dürfen die Pflanzenerzeugnisse mit der Knospe vermarktet werden. Für den Einsatz von nicht biologischen Sämlingen siehe Teil II, Art. 2.2.5.3, Seite 80.
- Für Pflanzenerzeugnisse aus nicht biologischer Halbfertigware mehrjähriger Kulturen (inkl. Zier- und Heckengehölzen, wie z. B. Holunder oder Rosen) gilt die oben erwähnte Einschränkung für die ersten zwei Wachstumsperioden nach der Pflanzung. Das heisst, nach Ablauf der zweiten vollständig durchlaufenen Vegetationsperiode dürfen die Pflanzenerzeugnisse mit der Knospe vermarktet werden. Für den Einsatz von nicht biologischer Halbfertigware siehe Teil II, Art. 2.2.5.4, Seite 80.

Als Hilfsmittel zu den verschiedenen Vermarktungsstatus der verschiedenen Vermehrungsstufen für Obst, Beeren und Reben stellt Bio Suisse das Merkblatt Vermarktung von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Früchte bei Obst, Beeren und Reben zur Verfügung.

■ **2.2.12 Vermarktungsaufgaben für Pflanzenerzeugnisse und Fertigware aus biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial (BioV oder EU-Bio)**

Neu werden auch die Vorgaben für die Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial explizit geregelt.

Richtlinien-Auszug mit geplanten Änderungen:

Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren aus biologischer Halbfertigware für die einjährige Kultur müssen als biologisch (ohne Knospe) vermarktet werden.

Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren aus biologischer Halbfertigware für die mehrjährige Kultur können nach einer vollständig durchlaufenen Vegetationsperiode mit der Knospe vermarktet werden.

Sofern ein bewilligter Einsatz vorliegt, können Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren aus biologischen Sämlingen und biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial mit der Knospe vermarktet werden.

■ **2.2.13.1 Zusätzliche Auflagen beim Import von Pflanzenvermehrungsmaterial für die Auszeichnung mit der Bio Suisse Knospe**

Es wird präzisiert, dass die Vorgaben zur Verwendung der Schweizer Knospe bei ausländischem Pflanzenvermehrungsmaterial allgemein gelten. Vor der Vermarktung mit der Schweizer Knospe muss mindestens eine wesentliche Kulturmassnahme (z. B. Pikieren, Umtopfen, Stecken oder ein vergleichbarer produktionsrelevanter Schritt) sowie mindestens die Hälfte der Kulturdauer (Kulturdauer = Zeitraum von der Aussaat bzw. dem ersten Vermehrungsschritt bis zur Verkaufsreife) in der Schweiz erfolgen. Erwähnt wurde bisher nur die Regelung für Pflanzenvermehrungsmaterial aus ausländischer Knospe-Produktion. Die Vorgaben gelten aber allgemein, was hier nun neu auch so ausgeführt wird.

Kontakte bei Fragen

Bereich Landwirtschaft
landwirtschaft@bio-suisse.ch
Tel. 061 204 66 05

Direkter Kontakt:
Sarah Bulliard
sarah.bulliard@bio-suisse.ch
Tel. 061 204 66 17